



823.1

---

# GEBÜHRENTARIF für die Feuerungskontrolle

30. November 2015

---

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Einsehbar unter [www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**

Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit  
Umweltschutz  
Reinhaltung der Luft



## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Brienz**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 und des Gebührenreglementes vom 28. Mai 2015 beschliesst der Gemeinderat Brienz folgenden Gebührentarif:

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr für das **Dorfgebiet / bis Engi** beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 90.70	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 101.50	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 117.70	inkl. MwSt

<sup>3</sup> Die Gebühr für die **Axalp** beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 101.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 112.30	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 128.50	inkl. MwSt

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Einwohnergemeinde Brienz durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr für das **Dorfgebiet / bis Engi** beträgt

für einstufige Brenner	CHF 90.70	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 101.50	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 117.70	inkl. MwSt

<sup>3</sup> Die Gebühr für die **Axalp** beträgt

für einstufige Brenner	CHF 101.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 112.30	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 128.50	inkl. MwSt



### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr für das **Dorfgebiet / bis Engi** beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF 90.70	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 101.50	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 117.70	inkl. MwSt

<sup>4</sup> Die Gebühr für die **Axalp** beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF 101.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 112.30	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 128.50	inkl. MwSt

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

### **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Brienz dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.



**Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 1. Januar 1995 wird aufgehoben.

**Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Brienz, 30. November 2015

**Namens des Gemeinderates**

Die Präsidentin

Der Sekretär

Annelise Zimmermann    Thomas Dräyer